

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. August 1895.

N<sup>o</sup> 33.

**Inhalt:** 1. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse eines Stellvertretenden Landesbeamten im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie für den Stellvertretenden Landeshauptmann Käßiger. . . 329  
 2. **Recht-Wesen:** Stahls der deutschen Reichsbank Ende Juli 1895 . . . . . 330  
 3. **Kriminal-Wesen:** Ermordung; — Ermordigung zur Verurtheilung von Hülshorst-Wirth; — Entlassungen; — Sprengstoff-Erfindung . . . . . 332

4. **Zeit- und Steuer-Wesen:** Urtheilungen in dem Glanze über den Verlagspreis der Zeit- und Steuerstellen . . . 333  
 5. **Wasser und Schiffahrt:** Ereignisse des 11. Nachtags zur amtlichen Fikse der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1895 . . . . . 335  
 6. **Polizei-Wesen:** Aufweisung von Waffensindern auf dem Reichsgebiet . . . . . 334

## 1. Kolonial-Wesen.

### Ermächtigung

zur Ausübung der Befugnisse eines Stellvertretenden Landesbeamten im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie für den Stellvertretenden Landeshauptmann Käßiger.

Auf Grund des §. 4 des Reichsgesetzes vom 16. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75) und des §. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Abschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 599) ist dem Stellvertretenden Landeshauptmann des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie Käßiger für seine Person und für die Dauer seiner dienstlichen Thätigkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie die Ermächtigung ertheilt worden, in diesem Schutzgebiete die Befugnisse eines Stellvertretenden Landesbeamten auszuüben.